



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 22

Rathenow, 2015-02-06

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 8. Dezember 2014

Beschluss-Nr.: BV-0064/14	Neube- setzungen im Jugendhilfeausschuss	4
Beschluss-Nr.: BV-0063/14	Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015	4
Beschluss-Nr.: BV-0046/14	Haushalts- satzung des Landkreises Havelland 2015	4
Beschluss-Nr.: BV-0045/14	Erweiterung des schulischen Ausbildungsangebotes am Oberstufenzentrum Havelland - Sozialassistenten und Erzieher	4
Beschluss-Nr.: BV-0052/14	Beratung und Beschlussfassung über die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland	5
	Abfallsatzung für den Landkreis Havelland	5
Beschluss-Nr.: BV-0058/14	Beratung und Beschlussfassung über die Abfall- gebührensatzung für den Landkreis Havelland	20
Beschluss-Nr.: BV-0066/14	Beratung und Beschlussfassung über den Rettungs- dienstbereichsplan 2015 für den Landkreis Havelland	20
Beschluss-Nr.: BV-0065/14	Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren- satzung 2015 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland	21

Beschluss-Nr.: BV-0047/14 Konzeption zur
strategischen Neuausrichtung der Musik-
und Kunstschule Havelland

21

Beschluss-Nr.: BV-0051/14 Anpassung der
Gesellschaftsverträge der Unternehmens-
beteiligungen des Landkreises Havelland
entsprechend den Regelungen der
Kommunalverfassung des Landes
Brandenburg über die wirtschaftliche
Betätigung der Kommunen

34

Beschluss-Nr.: BV-0059/14 Förderung von
Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im
Landkreis Havelland

41

Beschluss-Nr.: BV-0060/14 Erwerb
Gesellschaftsanteile der Gesundheits-
zentrum Premnitz GmbH durch die
Medizinisches Dienstleistungszentrum
Havelland GmbH

41

Beschluss-Nr.: BV-0061/14 Erwerb der
Gesellschaftsanteile der Dauerwohnstätte
Premnitz GmbH durch die Havelland
Kliniken GmbH

41

**Allgemeinverfügung zur vorläufigen
Anordnung des Wasserschutzgebietes
für das Wasserwerk Gohlitz**

42

**Beteiligung der Öffentlichkeit am
Entwurf des Landschaftsrahmenplanes
Landkreis Havelland**

52

**Allgemeinverfügung zur Aufstellungs-
pflicht**

53

**Ungültigkeitserklärung von Dienst-
ausweisen**

55



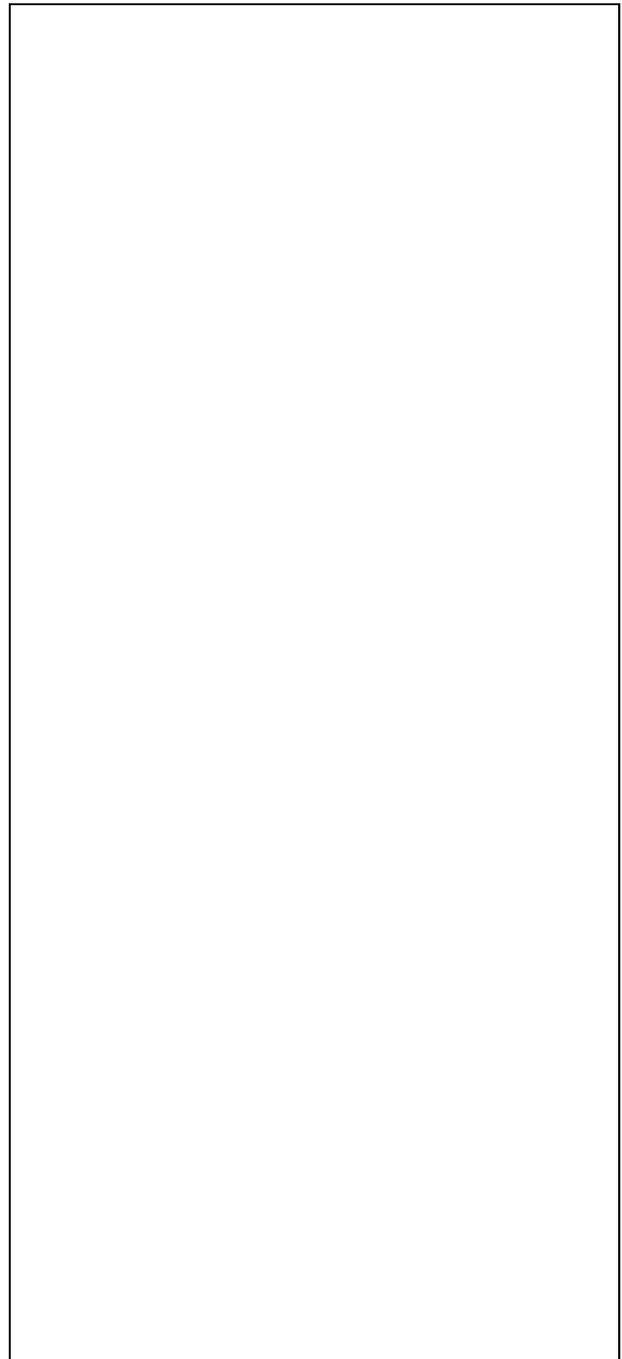
Amtsblatt für den Landkreis Havelland

**Beschlüsse des Kreisausschusses
des Landkreises Havelland vom 26.
Januar 2015**

56

Beschluss-Nr.: BV-0073/15 Lieferung
von fahrbaren Müllgroßbehältern für
Hausmüll und Pappe/Papier/Kartonagen
(PPK) für den Landkreis Havelland 56

Beschluss-Nr.: BV-0071/15 Vergabe der
Außenanlagenpflege auf dem Gelände
des MAFZ Erlebnispark Paaren 56



Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 8. Dezember 2014

Beschluss-Nr.: BV-0064/14 Neubesetzungen im Jugendhilfeausschuss

Die Mitglieder des Kreistages wählen mehrheitlich

1. Frau Renate Tschierch (jetzige Stellvertreterin von Diana Golze) auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE in den Jugendhilfeausschuss und Frau Andrea Johlige zu ihrer Stellvertreterin.
2. für Herrn Ulf Hoffmeyer-Zlotnik auf Vorschlag der im Landkreis Havelland wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Herrn Wolf Schöne als Stellvertreter.

Beschluss-Nr.: BV-0063/14 Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 129 Abs. 1 BbgKVerf zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015

Die Mitglieder des Kreistages lehnen einheitlich die aus der Anlage 1 ersichtliche Einwendung 1 ab.

Anlage 1 zu BV-0063/14

Darstellung der Einwendungsschwerpunkte zur Beschlussvorlage über die Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden zur Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2015

Zusammengefasst nach Themenschwerpunkten sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 folgende Einwendungen zu beschließen:

1. Einwendung zur Höhe der Kreisumlage 42,5 %
2. Sonstige Informationsbedarfe zur Haushaltsplanung 2015

Beschluss-Nr.: BV-0046/14 Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2015

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Havelland beschließen mehrheitlich die geänderte Haushaltssatzung für das Jahr 2015.

(Die Haushaltssatzung des Landkreises Havelland 2015 ist im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 28/2014 vom 15. Dezember 2014 veröffentlicht worden)

Beschluss-Nr.: BV-0045/14 Erweiterung des schulischen Ausbildungsangebotes am Oberstufenzentrum Havelland - Sozialassistenten und Erzieher

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Die Errichtung des Bildungsganges der Berufsfachschule nach § 26 des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Landesrecht

gemäß der Verordnung über den Bildungsgang der Berufsfachschule Soziales (Berufsfachschulverordnung Soziales) vom 20. Mai 2004 (GVBl.II/4, [Nr.18], S. 466) und

2. die Errichtung des Bildungsganges der Fachschule nach § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes zum Erwerb eines staatlichen Berufsabschlusses nach Landesrecht gemäß Verordnung über die Bildungsgänge für Sozialwesen in der Fachschule (Fachschulverordnung Sozialwesen) Fachrichtung Sozialpädagogik vom 24. April 2003 (GVBl.II/03, [Nr. 11], S.219, geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr.49]) am Oberstufenzentrum Havelland zum Schuljahr 2015/2016 bei dem für Schule/Bildung zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg zu beantragen.

Beschluss-Nr.: BV-0052/14

Beratung und Beschlussfassung über die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland.

Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 08.12. 2014 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV-0052/14) ist anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 18.12.2014, Gesch.Z.: LUGV_T5-3115/77+8#287213/2014, erteilte die zuständige Behörde, das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl II/2004 Nr. 33, S. 842) zuletzt geändert durch VO vom 16.09.2014 (GVBl II/2014, Nr. 71).

Abfallsatzung für den Landkreis Havelland

Aufgrund von § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 08.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

§ 3 Abfallvermeidung

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Ausnahme vom Anschlusszwang

§ 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

§ 9 Bioabfälle

§ 10 Klärschlamm

§ 11 Bau- und Abbruchabfälle

§ 12 Sperrmüll

§ 13 haushaltstypischer Schrott „Metalle“

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte

§ 15 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

§ 16 Medizinische Abfälle

§ 17 Restabfall

§ 18 Vorhaltung von Restabfallbehältern

§ 19 Behältereigentum

§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21 Bereitstellung der Abfallbehältnisse

§ 22 Behälterstandplätze und Zuwegungen

§ 23 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 24 Unterbrechung der Entsorgung

§ 25 Überlassung und Eigentumsübergang

§ 26 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

§ 27 Benutzungsgebühren

§ 28 Bekanntmachungen

§ 29 Modellversuche

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 Anhang

§ 32 In-Kraft-Treten

Anhang

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 15 Abs. 1)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass
 - Abfälle vermieden,
 - nicht vermeidbare Abfälle für die Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt oder hochwertig verwertet,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Getrennthaltung, Wiederverwendung, des Recyclings, der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.
- (5) Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen vor. Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind:
 - der Wertstoffhof Falkensee
 - der Wertstoffhof Schwanebeck
 - der Wertstoffhof Bölkershof
 - die Deponie Schwanebeck mit Nebenanlagen und Altkörper
 - die MBA Schwanebeck
 - die Altdeponie Rohrbeck
 - die Altdeponie Bölkershof.

§ 3 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen, und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen, weniger als 2.000 kg, aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 15 entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für nachfolgend genannte Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und -bezeichnungen nach der AVV:

- AS 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
- AS 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- AS 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- AS 170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- AS 170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
- AS 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
- AS 170605* asbesthaltige Baustoffe
- AS 190702* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(AS – Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV);
mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle:

- AS 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- AS 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- AS 150103 Verpackungen aus Holz
- AS 150104 Verpackungen aus Metall
- AS 150105 Verbundverpackungen
- AS 150106 gemischte Verpackungen
- AS 150107 Verpackungen aus Glas
- AS 150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) unterliegen.

3. Folgende Abfälle, auch wenn es sich um geringe Mengen handelt:

- AS 180102 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
- AS 180103* Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- AS 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
- AS 180202* Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle mit den AS und -bezeichnungen der AVV ausgeschlossen:

1. die in Kapitel 17 AVV aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. AS 200307 Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 12 dieser Satzung genügt,
3. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer:
 - AS 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - AS 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme von AS 190813
 - AS 200304 Fäkalschlamm,
4. AS 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter AS 100104 fällt, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
5. die in Kapitel 18 der AVV genannten medizinischen Abfälle.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den

Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftliche Anzeige ist für solche Grundstücke, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können, Nichtbestehen des Anschlusszwangs festzustellen. Aus der Anzeige muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Feststellung jederzeit widerrufen werden. Ein teilweiser Wegfall des Anschlusszwangs bezüglich einzelner Abfallarten ist nur festzustellen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältern erfasst werden.

(2) Der Anzeige über eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG ist die Genehmigung der jeweiligen Anlage sowie eine Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen unterschrieben beizufügen.

(3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

(4) Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, anfallen können.

§ 7

Abfalltrennung

Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle,
3. Klärschlamm,
4. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
5. Bau- und Abbruchabfälle,
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
8. Sperrmüll,
9. Altholz,
10. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung,
11. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
12. Altbatterien.

Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Satz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

- (1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern oder an den Wertstoffhöfen zu überlassen. Zugelassen sind blaue Papierbehälter oder graue Papierbehälter mit blauem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 240 l oder 1.100 l.
- (2) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen ein ausreichendes Behältervolumen, mindestens jedoch ein Behälter, vorzuhalten.
- (3) Die Abfallbehälter für Pappe und Papier sind so am Straßenrand bereit zu stellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug problemlos aufgenommen werden können. Die vom Vertragspartner des Landkreises gegebenen besonderen Hinweise zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.
- (4) Für die Entsorgung von Altpapier aus Gewerbebetrieben können im Einzelfall Regelungen für eine separate Entsorgung getroffen werden.

§ 9 Bioabfälle

- (1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, können nach der Maßgabe der "Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen" auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).
- (2) Sofern keine Eigenkompostierung stattfindet, sind Gartenabfälle an den Wertstoffhöfen anzuliefern.
- (3) Abgeschmückte Weihnachtsbäume können an den im Abfallkalender bekannt gegebenen Tagen ab 6:00 Uhr verkehrssicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit der Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Weihnachtsbäume mit einer Länge von mehr als 2 m sind mindestens einmal zu teilen.
- (4) Bioabfälle können ab dem 01.01.2016 dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen 120 l-Behältern überlassen werden. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

§ 10 Klärschlamm

- (1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt:
 - wenn er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % (stichfeste Konsistenz)

- wenn er nicht durch § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist oder nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen wird.

(2) Der Klärschlamm ist am Wertstoffhof Schwanebeck zu überlassen.

§ 11 Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle die nachweislich nicht verwertet werden können, sind, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind, als Kleinmengen (max. 2000 kg) an den Wertstoffhöfen Falkensee, Schwanebeck sowie Bölkershof sonst an der Deponie Schwanebeck dem Landkreis zu überlassen. Gemäß § 4 Abs. 6 kann der Landkreis auch eine andere Entsorgungsanlage zuweisen.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind getrennt zu überlassen.

(3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis Havelland, Umweltamt, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, anzuzeigen.

§ 12 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 11 und §§ 13 bis 16 dieser Satzung unterfällt.

(2) Eine haushaltsübliche Menge Sperrmüll kann zur Abholung durch den beauftragten Dritten bereitgestellt werden. Gleichzeitig mit dem Sperrmüll können die in §§ 13 und 14 genannten Haushaltselektrogeräte und der haushaltsübliche Schrott bereitgestellt werden. Größere als haushaltsübliche Mengen Sperrmüll (z. B. aus Haushaltsauflösungen) fallen nicht in die Regelung von Satz 1.

(3) Sperrmüll kann auch an den Wertstoffhöfen des Landkreises überlassen werden. Dies gilt auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Bevor die Gegenstände zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, sollte eine weitere Verwendungsmöglichkeit geprüft werden. Auskünfte erteilt die Abfallberatung des Landkreises.

(4) Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden die im Anhang genannten Stoffe nicht entsorgt.

(5) Sperrmüll wird zweimal jährlich durch den beauftragten Dritten auf schriftliche Anforderung oder telefonische Bestellung unter Angabe von Art und Zahl der Gegenstände abgeholt. Dem Anfordernden wird der Abfuhrtermin mitgeteilt.

(6) Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag selbst bis spätestens 6:00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls hat getrennt von Schrott und Elektro- und Elektronikgeräten zu erfolgen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(7) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, können vom Landkreis auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

§ 13
haushaltstypischer Schrott „Metalle“

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen sind im Rahmen der Sperrmüllsammlung zur Abfuhr getrennt bereitzustellen oder an den Wertstoffhöfen getrennt zu überlassen.

§ 14
Elektro- und Elektronikaltgeräte

Als Abfall im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu entsorgende Elektro- und Elektronikaltgeräte sind an den Wertstoffhöfen getrennt zu überlassen. Große Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushaltungen (Waschmaschinen, Herde, Kühlschränke, Gefriertruhen, Fernsehgeräte, Spülmaschinen u. ä.) können dem Landkreis Havelland im Rahmen der Sperrmüllsammlung überlassen werden. Die Geräte müssen gut sichtbar getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitgestellt werden.

§ 15
Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 aus privaten Haushaltungen sowie Altmedikamente sind getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen auf den Wertstoffhöfen zu überlassen. Dazu zählen insbesondere die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

(2) Abfälle i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen), sind an den Wertstoffhöfen zu überlassen.

(3) Die Sammlung mittels Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich nach rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung.

§ 16
Medizinische Abfälle

Mit den nachfolgend genannten medizinischen, nicht infektiösen Abfällen ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, folgendermaßen zu verfahren:

1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in flüssigkeitsdichten Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle gefährdet wird.

§ 17
Restabfall

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern

bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

- Restabfallbehälter mit 60 l, 120 l, 240 l, 360 l und 1.100 l Fassungsvermögen
- Umleercontainer mit 2,5 m³, 4,5 m³ und 6,5 m³ Fassungsvermögen
- Presscontainer mit 8,0 m³, 12,0 m³, 15,0 m³ und 20,0 m³ Fassungsvermögen
- Abfallsäcke (120 l Inhalt) mit dem Aufdruck des Landkreises

Der Landkreis kann andere Restabfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Die Abfallbehälter sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattet, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung der Abfallbehälter ohne den elektronischen Datenträger ist unzulässig. Die elektronische Erfassung dieser Daten bei der Entleerung bildet die Grundlage für die Gebührenberechnung. Die Restabfallbehälter müssen deshalb bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel auf dem Grundstück verbleiben.

(5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt der Landkreis. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichend vorgehaltenes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 18

Vorhaltung von Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat von dem Landkreis ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 20 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person kann als Richtwert ein Restabfallbehältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt werden. Ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen hat der Anschlusspflichtige anzufordern und bereitzustellen. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(3) Bei vorübergehend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken (z. B. Wochenendgrundstücke, Kleingärten) ergibt sich das bereitzustellende Mindestvolumen je nach Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(4) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen u. ä.) richtet sich das Behältervolumen nach der tatsächlich zu entsorgenden Abfallmenge. Es ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(5) Für gemischt genutzte Grundstücke (z. B. Gewerbe- und Wohnnutzung) erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach dem tatsächlichen Bedarf, mindestens ist jedoch ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

(6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene

Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.

(7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

(8) Eigentümer benachbarter Grundstücke können als Entsorgungsgemeinschaft auftreten und Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt bekommen. Benachbart sind Grundstücke, wenn sie eine gemeinsame Grenze haben. Die gemeinsame Nutzung von Behältern für benachbarte Grundstücke ist auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) der beteiligten Anschlusspflichtigen möglich. Das Formular ist beim Landkreis erhältlich.

(9) Bei Wohneigentum können auf gemeinsamen schriftlichen Antrag (Formular) mehrerer Teileigentümer gemeinsame Abfallbehälter genutzt werden. Das Formular ist beim Landkreis erhältlich.

§ 19 Behältereigentum

Alle Abfallbehälter werden durch den Landkreis zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Nutzers über.

§ 20 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l, 240 l und 360 l und Abfallsäcke werden in der Regel 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert bzw. abgeholt. Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l werden ebenfalls 14-tägig zu den gleichen Wochentagen entleert.

(2) Die Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

(3) Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen vom Abfuhrhythmus festlegen.

(4) Die Biotonnen werden nach einem ortsüblich bekanntgemachten Abfuhrhythmus geleert.

(5) Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt an mindestens einem Tag pro Jahr. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine im Abfallkalender oder ortsüblich bekannt.

(6) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(7) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.

(8) Der Landkreis bzw. sein beauftragter Dritter gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich oder im Abfallkalender bekannt.

III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen

§ 21

Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1) Der Anschlusspflichtige muss die verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 360 l, mit geschlossenem Deckel, so zum Einsammeln und Befördern an den Rand der Straße bereitstellen, dass der Entleerungswille erkennbar ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge sowie Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und die Abfallbehältnisse vom Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeit und Zeitverlust aufgenommen werden können. Die besonderen Hinweise des Entsorgers zur korrekten Aufstellung sind zu beachten. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 360 l werden vom Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten von ihren Standplätzen entsprechend dem Abfuhrhythmus abgeholt oder am Standplatz entleert, sofern sie der Abfallbesitzer bereitstellt. Die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken müssen den Anforderungen des § 22 der Satzung entsprechen.

(3) Die Abfallbehältnisse sind frühestens am Vorabend, spätestens jedoch bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages zur Entleerung bereitzustellen. Sie sind am Tag der Entleerung wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit Sammelfahrzeugen aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Abfallbehälter an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Bereitstellungsart.

(5) Die besonderen Vorschriften für die Abfallbehälter für Pappe und Papier (blaue Abfallbehälter) sind zu beachten (§ 8 Abs. 3).

§ 22

Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen, Abfallbehälter ab 1100 l Fassungsvermögen werden nicht über Rampen transportiert.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können; Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.
- f) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung.

(2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbstständig wieder zurückzuschaffen.

(3) Im Zweifel entscheidet der Landkreis über den Standplatz. Er kann Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen und allgemein oder im Einzelfall spezielle Anordnungen treffen.

§ 23

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich der an ihnen angebrachten elektronischen Datenträger/Chips in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

Die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust von Abfallbehältern und/oder der Datenträger/Chips ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln oder durch Einsteigen von Personen in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.

(3) Für schuldhaft verursachten Verlust oder Schäden der Abfallbehälter und/oder Datenträger/Chips haftet der Anschlusspflichtige.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 24

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 25

Überlassung und Eigentumsübergang

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 26

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks, die Größe der Haushaltungen nach der Anzahl der in ihnen jeweils mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, die Art und die Anzahl der Gewerbebetriebe, sonstigen Einrichtungen, der

vorübergehend genutzten Objekte und der Kleingartenanlagen, anzugeben. Wesentliche Veränderungen sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Unbeschadet Abs. 1 bis Abs. 2 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(4) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus Abs. 1 bis Abs. 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

§ 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach seiner Abfallgebührensatzung.

§ 28 Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises. Örtlich begrenzte Hinweise können auch in Abstimmung mit dem Landkreis durch die Gemeinden erfolgen. Hinweise zu Abfuhrterminen etc. erfolgen durch Mitteilung in der Tagespresse oder im Abfallkalender des Landkreises.

§ 29 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 11 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
 6. entgegen § 11 Abs. 2 Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt;
 7. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 8. entgegen § 12 Abs. 6 mehr als einen Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;

9. entgegen § 15 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
10. entgegen § 16 medizinische Abfälle so anliefert, dass jemand gefährdet wird;
11. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
12. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
13. entgegen § 17 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;
14. entgegen § 18 Abs., 1 als Anschlusspflichtiger kein oder ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
15. entgegen § 18 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
16. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
17. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/oder deren Datenträger beschädigt oder zerstört;
18. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
19. entgegen § 5 Abs. 3 bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
20. entgegen § 25 Abs. 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
21. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 31 Anhang

Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25.10.2004 (Beschluss-Nr. BV 132/04-KT08/04), außer Kraft.

Rathenow, den 16.01.2015

gez. Dr. B. Schröder
Landrat

Anhang:

Liste der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten (§ 15 Abs. 1)

1. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
2. Verpackungen/Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen (z. B. leere Ölfaschen)

3. Trockenbatterien
4. Säuren
5. Laugen
6. Pestizide (Pflanzenschutzmittel)
7. Lösemittel
8. Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze
9. Ölverschmutzte Betriebsmittel, ÖlfILTER
10. Altöl
11. Starterbatterien/Bleiakkumulatoren
12. Quecksilberhaltige Abfälle
13. Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel
14. Fotochemikalien
15. Anorganische Chemikalien
16. Organische Chemikalien
17. Altmedikamente
18. Teerhaltige Bitumengemische (flüssig)
19. Druckbehälter mit gefährliche Stoffe enthaltende Gase (z. B. gefüllte Sprayflaschen)
20. Fette/Wachse (aus Mineralöl)
21. Brems- und Kühlflüssigkeit

Gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) wird die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland über das Internet öffentlich zugänglich gemacht. Gemäß § 21 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Abfallsatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen, und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee, aus.

Beschluss-Nr.: BV-0058/14

Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland.

(Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland ist im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 29/2014 vom 30. Dezember 2014 veröffentlicht worden)

Beschluss-Nr.: BV-0066/14

Beratung und Beschlussfassung über den Rettungsdienstbereichsplan 2015 für den Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig, dass der Rettungsdienstbereichsplan 2015 für den Landkreis Havelland bestätigt wird.

Beschluss-Nr.: BV-0065/14

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung 2015 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland, die zum 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.

(Die Gebührensatzung 2015 zur Durchführung des Rettungsdienstes im Landkreis Havelland ist im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 29/2014 vom 30. Dezember 2014 veröffentlicht worden)

Beschluss-Nr.: BV-0047/14

Konzeption zur strategischen Neuausrichtung der Musik- und Kunstschule Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig die anliegende „Konzeption zur strategischen Neuausrichtung der Musik- und Kunstschule Havelland“ als Fortschreibung der im Jahr 2007 vom Kreistag zustimmend zur Kenntnis genommenen „Konzeption zur Erweiterung des Angebots für den Bereich Musik- und Kunstschule der Musik-, Kunst- und Volkshochschule Havelland“.

Anlage: „Konzeption zur strategischen Neuausrichtung der Musik- und Kunstschule Havelland“



KONZEPTION
ZUR STRATEGISCHEN NEUAUSRICHTUNG



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	Seite 3
2. Zielsetzungen	Seite 4
3. Bestands- und Defizitanalyse	Seite 5
4. Lösungsvorschläge	Seite 7
5. Finanzierung	Seite 9
6. Schlussbetrachtung	Seite 10
7. Anhang: Kennziffern und Schülerzahlen	Seite 11
8. Quellen	Seite 12
9. Impressum	Seite 12

1. EINLEITUNG

Am 22. Januar 2014 hat der Landtag das novellierte „**Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz)**“ beschlossen. Der Aufnahme von Kunstschulen in den Förderleitfaden des Landes vorausgegangen war die Erweiterung des Musikschulverbandes zum „Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg“ im Jahr 2012.

Der Schritt, musische Bildung mit der Bildung in anderen künstlerischen Fachbereichen als eine gemeinsame bildungspolitische Aufgabe zu begreifen, fand im Landkreis Havelland bereits im Jahr 1995 mit der Gründung der „Musik- und Kunstschule Havelland“ statt. Mit dem neuen Fördergesetz trägt das Land nun auch Schulfächern wie Bildende Kunst, Theater, Tanz und Musical Rechnung, die im Landkreis Havelland bereits seit Jahren zum Ausbildungskanon gehören. Ein Antrag auf Anerkennung als „Anerkannte Kunstschule im Land Brandenburg“ wurde mit Schreiben vom 16. September 2014 aufgrund zu geringer Unterrichtszahlen im Bereich Bildende Kunst durch das zuständige Ministerium abgelehnt, obwohl alle anderen geforderten Qualitätskriterien erfüllt sind. Somit bleibt die Musik- und Kunstschule Havelland wie bisher „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“. Ein weiterer Ausbau des Bereiches „Bildende Kunst“ ist aufgrund der fehlenden Nachfrage derzeit nicht geplant.

Des Weiteren wurden im Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz neue Voraussetzungen und Qualitätsanforderungen für den Musikbereich definiert, die von der Musik- und Kunstschule Havelland schon seit Jahren ausnahmslos erfüllt werden. Als Grundlage für kreispolitisches Handeln dienen die „**Strategien und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung des Landkreises Havelland bis 2020**“, zuletzt fortgeschrieben am 9. Dezember 2013. Das Strategiepapier dient als Richtschnur für die Fachverwaltungen, unter den Auswirkungen des demographischen Wandels und weiter sinkender Zuschüsse von EU, Bund und Land ein möglichst gleichwertiges Angebot an Leistungen der Daseinsvorsorge beizubehalten bzw. an neue Bedarfsstrukturen anzupassen.

Mit ihrer **Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg** legte die Landesregierung im Jahr 2009 für den Landkreis Havelland drei Mittelzentren fest: Rathenow, Nauen und Falkensee. In ihnen sollen für den jeweils zugeordneten Verflechtungsraum die gehobenen Funktionen der Daseinsfürsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden. Die hier vorliegende „**Konzeption zur strategischen Neuausrichtung der Musik- und Kunstschule Havelland**“ versteht sich einerseits als Umsetzung oben genannter Vorgaben, andererseits als Fortschreibung der „**Konzeption zur Erweiterung des Angebots der Musik- und Kunstschule Havelland**“ aus dem Jahre 2007 unter den sich ändernden Rahmenbedingungen. Ausgangspunkt für diese 1. Konzeption war eine Untersuchung, in der die seinerzeitigen Angebote des Fachbereichs Musik- und Kunstschule als verbesserungsbedürftig erkannt wurden. Als Schlussfolgerung aus der Analyse erweiterte der Landkreis ab dem Schuljahr 2007/2008 sein Angebot an musischer und künstlerischer Bildung.

Am 01. Oktober 2014 beschlossen die Stadtverordneten der Stadt Rathenow im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzepts, die Trägerschaft der Musikschule zum 31. Juli 2015 beenden zu wollen. Da die Musik- und Kunstschule Havelland als anerkannte Musikschule im Land Brandenburg einen öffentlichen Bildungsauftrag erfüllt, steht der Landkreis vor der Aufgabe, den ca. 550 Schülern der Rathenower Musikschule die Fortsetzung des Unterrichts zu ermöglichen.

Gestalterischer Schwerpunkt in den folgenden Jahren wird eine Strukturanpassung sowie die Sicherung der Angebotsvielfalt und Qualität der musikalischen Ausbildung sowie bei steigender Nachfrage der Ausbau von Angeboten im bildnerischen Kunstbereich unter den Rahmenvorgaben des neuen Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetzes sein. Untersuchungsgegenstand ist deshalb auch die notwendige personelle und räumliche Weiterentwicklung in den drei Mittelzentren im Hinblick auf Bedarfsnachfrage und Angebotsvielfalt.

2. ZIELSETZUNGEN

Die Musik- und Kunstschule Havelland ist die größte Bildungseinrichtung im Landkreis Havelland. Derzeit werden 2.747 Schüler von 94 Lehrern an 32 Standorten in 1.607 Wochenstunden unterrichtet.

Grundlage der inhaltlichen Ausrichtung in der Musikschularbeit sind drei strategische Ziele:

1. Interessierten Kindern den Zugang zu kultureller Bildung ermöglichen

„Kulturelle Bildung ist zentraler Bestandteil einer umfassenden Persönlichkeitsbildung und schafft wesentliche Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme am kulturellen Leben in der heutigen Wissensgesellschaft. (...) Ihre Förderung sollte daher bereits in der frühesten Kindheit ansetzen und über alle Altersstufen reichen.“ Diese Kernforderung aus der „Kulturpolitischen Strategie 2012“ des Landes Brandenburg kann nicht bedeuten, an jedem Ort jedes Instrument anzubieten. Vielmehr gilt es, auch unter wirtschaftlichen Aspekten ein insgesamt qualitativ hohes Angebot vorzuhalten. Dadurch werden die Qualitätsstandards nach dem Landesmusikschulgesetz gesichert, um die Voraussetzungen für die Landesförderung auch weiterhin zu erfüllen.

Durch die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses aus dem Jahr 2012 zur Erweiterung des Musikunterrichts im ländlichen Raum wurde es möglich, auch außerhalb der Musikschulstandorte Kinder direkt an ihrem Grundschulort zu erreichen.

Das Land Brandenburg fördert jede Unterrichtsstunde von „Anerkannten Musikschulen im Land Brandenburg“ nach dem Brandenburgischen Musikschulgesetz. Im Jahr 2013 betrug die Förderung an den Landkreis Havelland 188.000 €.

2. Präventive Jugendarbeit

Kinder und Jugendliche mit erschwerten Bildungsvoraussetzungen sollen mit kultureller Bildung in Kontakt kommen.

In enger Zusammenarbeit mit Schulen, Förderschulen, ASB und Mikado werden Kinder vor Ort durch Projekte oder Klassenunterricht erreicht. Musikklassen in allgemeinbildenden Schulen, Förderung von Menschen mit Handicap, künstlerische Allgemeinbildung im Rahmen von Instrumentenkarussellen sowie Projekte für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche bilden Schwerpunkte dieser Arbeit. Derzeit bestehen mit 22 Schulen und 14 Kitas im Landkreis intensive Kooperationen.

Die Projekte der präventiven Jugendarbeit werden zu 100 % gefördert vom Land Brandenburg („Klasse: Musik für Brandenburg“) und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung („Kultur macht STARK. Bündnisse für Bildung“). Im Jahr 2014 sind dafür insgesamt 193.000 € beantragt und bewilligt.

3. Spitzenförderung besonderer Talente, Studienvorbereitende Ausbildung

Besonders begabte Schüler werden durch verschiedene Maßnahmen gezielt und individuell gefördert: Vorbereitung und Teilnahme zu Wettbewerben, Absolvierung von Prüfungen und Abschlüssen, Mitwirkung bei Konzerten sowie zusätzlichen gebührenfreien Talentförderungs-Unterricht. Die intensivste Förderung bereitet auf die Aufnahmeprüfungen der Hochschulen vor und findet in der Studienvorbereitenden Ausbildung statt.

Es befinden sich 7 Schüler in der Studienvorbereitenden Ausbildung. Derzeit wird die Talentförderung vom Land Brandenburg finanziert. Im Jahr 2013 betrug die Förderung hierfür 14.650 €.

3. BESTANDS- UND DEFIZITANALYSE

Die Musik- und Kunstschule Havelland hat ihren Ursprung in Nauen, der Hauptverwaltungssitz befindet sich in Falkensee. Mit der Kreisgebietsreform im Jahr 1994 entstand gemeinsam mit der Kreismusikschule Rathenow im Folgejahr die Musik- und Kunstschule Havelland. Mit der Verwaltungsvereinbarung vom 28.07.1995 übernahm die Stadt Rathenow die Musikschule in der Kreisstadt in ihre Trägerschaft, der Landkreis beschränkte sein Musikangebot im Westhavelland auf Unterricht in der Stadt Premnitz.

Mit Umsetzung der Konzeption zu Erweiterung des Angebotes der Musik- und Kunstschule im Dezember 2007 erweiterte der Landkreis sein Angebot im Osthavelland durch die Eröffnung eines Nebenstandortes am Marie-Curie-Gymnasium Dallgow-Döberitz, im Westhavelland durch die Aufnahme von Unterrichtstätigkeiten in Rathenow.

STANDORTE IN DEN MITTELZENTREN

Falkensee

Das Hauptgebäude befindet sich in der Poststraße in Falkensee. Mehr als 1.000 Schüler werden hier in allen gängigen Instrumenten, Gesang, Musiktheorie und Musiktherapie unterrichtet. Der Deckungsgrad der Schülerzahl in der Altersgruppe 6-17 Jahre beträgt 19,5 % (zum Vergleich: Land Brandenburg 9,8 %). Die Warteliste umfasst derzeit 312 Schüler.

Falkensee ist der Sitz der Musikschulverwaltung. Neben der Schulleiterin stehen hier fünf festangestellte Mitarbeiter jeweils einem Fachbereich vor. Das Kollegium initiiert, koordiniert und sichert zusätzlich Unterricht und Projekte an derzeit ca. 25 Außenstandorten im Osthavelland in Kitas und Schulen von Ketzin bis Friesack.

Seit dem Kreistagsbeschluss 2007 hat sich die Gesamtschülerzahl von 1.400 auf 2.747 beinahe verdoppelt. Diese Erhöhung spiegelt sich auch in dem Anstieg von damals 46 Honorarlehrern auf heute 81 wider. Zum Abbau der Warteliste im Osthavelland mit ca. 300 Schülern beschloss der Kreistag im Jahr 2007 auch die Erweiterung der Musikschule um 2,25 Planstellen auf 12 Vollzeitstellen. Damit beträgt der Anteil festangestellter Musikpädagogen 14 %, der Landesdurchschnitt liegt bei 25 %.

Zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Musikschulangebots besteht am Standort Falkensee Bedarf an zusätzlichen festgestellten Fachlehrern insbesondere in den Hauptfächern Klavier und Violine. Festangestellte Musikpädagogen leisten vertraglich definierte Zusammenhangstätigkeiten und sind die Voraussetzung dafür, dass Schüler zu Wettbewerben, Konzertaufführungen und Projektunterricht geführt und begleitet werden können. Freie Lehrer erhalten ihr Honorar nur für die geleistete Unterrichtsstunde, haben mehrere Beschäftigungsverhältnisse und engagieren sich in der Regel weit weniger; hinzu kommt Unterrichtsausfall durch Konzerttätigkeit.

Zur Erhöhung der Raumkapazität wurden im Jahr 2011 im Schulgebäude in der Poststraße größere Klassenräume in kleinere Räume umgebaut. Trotz gemeinsamer Nutzung von Räumlichkeiten mit der Volkshochschule mangelt es an geeigneten Unterrichtsräumen. Außerdem muss für den Bereich Schlagzeug ein neuer schallgedämmter Raum gefunden werden. Aufgrund eines fehlenden Veranstaltungssaals sind

Veranstaltungen sowie Orchester- und Big-Band- Proben nur mit großen Einschränkungen durchführbar. Die im Gebäude integrierte Schulaula ist hierfür nur bedingt nutzbar, da sie gleichzeitig von der Förderschule und Volkshochschule genutzt wird und als Konzertraum nicht geeignet ist.

Eine enge Kooperation besteht mit dem „Haus am Anger“. Die nach dem Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz anerkannte Kunstschule befindet sich in Trägerschaft der Stadt Falkensee.

Nauen

Der Standort in der Gartenstraße gliedert sich in zwei benachbarte Gebäude. Während im „Blauen Haus“ der Schwerpunkt im Bereich Kunst auf der Vermittlung von künstlerischen Fähigkeiten liegt, findet im „Haus Gartenstraße“ Schauspiel-, Theater- und Musikunterricht statt. Neben den rund 100 Musikschülern lernen 50 Kinder und Jugendliche in den Fächern Kunst und Theater. Der Deckungsgrad der Schülerzahl beträgt 7,1 %. Das Angebot reicht von leistungsorientiertem und berufsvorbereitendem Unterricht im Kunstbereich bis zur Erarbeitung und Aufführung von Theaterstücken im hauseigenen Theaterraum.

Seit vier Jahren wird der Unterricht in Nauen nach dem altersbedingten Ausscheiden eines Musikpädagogen ausschließlich durch Honorarkräfte erteilt.

Im Unterschied zu den anderen Standorten finden in Nauen und dem Mittelzentrum zugeordnetem Verflechtungsraum kaum Kooperationsprojekte mit Kitas und Schulen statt. Ursächlich hierfür ist der hohe und intensive personelle Abstimmungsaufwand, mit dem jedes einzelne Projekt auf dem Weg gebracht und begleitet werden muss. Da stundenweise eingesetzte Honorarkräfte diese Arbeit nicht leisten können, sind diese für Schüler meistens gebührenfrei durchgeführten Kurse künftig von einem festangestellten Musikpädagogen vor Ort zu organisieren.

Rathenow

In der Kreisstadt verfügt die Musik- und Kunstschule Havelland im Schulgebäude in der Bammer Landstraße über drei Unterrichtsräume, einen Schlagzeugkeller und einen Tanz- und Veranstaltungssaal. Am Standort erhalten ca. 100 Schüler Musik-, Ballett- und Musicalunterricht. Für weitere 300 Schüler in der ländlichen Region des Westhavellandes wird von hier der Unterricht in den Kitas und Schulen organisiert.

Neben einem festangestellten Musikpädagogen, der für den Fachbereich Musical zuständig ist, unterrichten 9 Honorarlehrer in den Fächern Klavier, Popgitarre, E-Bass, Akkordeon, Schlagzeug, Gesang und Tanz. In Folge der Festlegungen aus dem Konzept aus dem Jahr 2007, in Rathenow lediglich Fächer anzubieten, die durch die Städtische Musikschule nicht oder nicht bedarfsgerecht abgedeckt werden, steht die gesamte Bandbreite an klassischem Instrumentalunterricht wie Streich-, Holz- und Blechblasunterricht nicht zur Verfügung. Schwerpunkt der musikpädagogischen Arbeit ist die Erarbeitung und Aufführung eines jährlich wechselnden Musicalprojektes. Über 50 Kinder und Jugendliche sind jeweils an dem Kooperationsprojekt mit dem Orchester der Städtischen Musikschule beteiligt.

Um nach der Schließung der Städtischen Musikschule die Sparte „klassische Musikerziehung“ in Rathenow aufrecht zu erhalten und ca. 550 Schülern die Fortführung ihrer musikalischen Ausbildung zu ermöglichen, ist eine personelle und räumliche Erweiterung der Kreismusikschule unumgänglich. Dadurch kann auch der derzeitige Deckungsgrad der Schülerzahl in der Altersgruppe 6- 17 Jahren von lediglich 5,7 % an der Kreismusikschule ausgeglichen werden.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

1995 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow, die ehemalige Kreismusikschule Rathenow in eigener Trägerschaft zu übernehmen. Die Verwaltungsvereinbarung hierzu wurde am 28.07.1995 ohne Kündigungsmöglichkeit geschlossen. Mit Beendigung der Trägerschaft zum 31.07.2015 wird der Landkreis die musikalische Versorgung in der Region grundsätzlich ersatzweise sicherstellen. Die jährliche finanzielle Mehrbelastung wird sich nach derzeitigem Stand für den Landkreis auf ca. 350.000 € belaufen.

Grundvoraussetzung dieser Annahme ist die von der Stadt zugesicherte mietfreie Nutzung der bisherigen Räumlichkeiten „Alte Mühle“ am Schwedendamm über einen Zeitraum von zehn Jahren. Die Beschulung der städtischen Musikschüler wurde bisher mit einem Zuschuss der Stadt in Höhe von 450.000 € und einem Zuschuss des Kreises von 50.000 € ermöglicht.

Weitere Eckpunkte der neuen Kostenberechnung sind die Beschulung von 550 Schülern, die Neueinstellung von Musikpädagogen (ermittelt wurde ein Bedarf von 9 vollen Stellen), die Übernahme von Instrumenten im Wert von ca. 285.000 € sowie musiktechnische Ausstattung in Höhe von ca. 60.000 €.

Die Erweiterung an räumlichen, sachlichen und personellen Kapazitäten einer Musikschülererweiterung kann sich wie folgt auf die einzelnen Hauptstandorte in den Mittelzentren des Kreises auswirken:

Falkensee

1. Auch mit dem neuen Landesmusikschulgesetz gewährt das Land nur eine Förderung, wenn der Träger sich an den Gesamtausgaben für die Schule angemessen beteiligt. In der gültigen Verordnung zum Musikschulgesetz muss der Träger hierfür mindestens 40 % der Gesamtkosten für den Musikunterricht übernehmen.

Mit der Beschäftigung von weiteren Honorarlehrern würde diese Bedingung nicht mehr erfüllt und die Landesförderung gefährdet (im Jahr 2013 betrug die Landesförderung 220.000 €). Um die nachfragestarken Bereiche Klavier und Streichinstrumente abzudecken, soll das Kollegium in Falkensee um zwei Musikpädagogen verstärkt werden.

2. Zur Abmilderung der prekären Raumsituation wird erneut geprüft, ob eine bauliche Aufstockung der benachbarten Förderschule am Akazienhof möglich ist. Soweit die Förderschule eigene Raumkapazitäten nicht mehr benötigt, werden diese vorrangig der Musik-, Kunst- und Volkshochschule zur Verfügung gestellt.

Nauen

Die Erweiterung des Rahmenstellenplanes der Musikschule öffnet die Option, einen qualifizierten Mitarbeiter speziell mit der Betreuung der Musik- und Kunstschule in Nauen zu beauftragen. Bereits mit einer Präsenz an zwei Tagen in der Woche können die erforderlichen Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um das Defizit an Kooperationen und Projekten innerhalb der Stadt Nauen, aber auch im zugeordneten Umland abzubauen. Das vorhandene Verwaltungsbüro kann zu diesem Zwecke kurzfristig wieder in Betrieb genommen werden.

Rathenow

Von den im Dezember 2014 bei der Städtischen Musikschule Rathenow festgestellten 10 Musikpädagogen (9 VBE) decken 7 Lehrkräfte Fächer ab, die bisher konzeptionell keine Beachtung in der Kreismusikschule fanden. Diesen Unterricht gilt es auch weiterhin mit festgestellten Musiklehrern abzudecken.

Dem Einwerben neuer Honorarkräfte für die zusätzlichen Schüler stehen zum einen die Vorgaben des Landesmusikschulgesetzes entgegen. Zudem hat die Erfahrung aus den vergangenen Jahren gezeigt, dass es am Standort Rathenow so gut wie unmöglich ist, aufgrund von langen Anfahrtszeiten und damit verbundenen Fahrtkosten ausgebildete Lehrer auf Honorarbasis zu gewinnen.

Für die kaufmännische und organisatorische Verwaltung von ca. 950 Schülern (incl. 300 an Nebenstandorten) ist die Einstellung einer neuen Verwaltungskraft unabdingbar.

Die Ermittlung des Raumbedarfs hat ergeben, dass bei einem Zusammenschluss der beiden Musikschulen 19 Räume für Einzel- und Kleingruppenunterricht, 7 größere Räume sowie 7 Verwaltungs- und Lagerräume benötigt werden.

Aufgrund der vorhandenen Raumkapazitäten ist es nicht möglich, den Unterricht in den Räumen der kreislichen Musikschule in Rathenow für ca. 650 vorhandene Schüler weiterzuführen. Hierfür bietet sich der Standort Alte Mühle an, da er aus baulicher und fachlicher Sicht genau diesem Bedarf entspricht. Besondere Anforderungen wie Schallisolierung und Raumgrößen wurden berücksichtigt. Die errechnete notwendige Platzkapazität schließt jedoch die Räume ein, die derzeit durch den Optikpark genutzt werden.

Unter den jetzt gegebenen Bedingungen könnte der bestehende Unterricht bei Nutzung der beiden Standorte in Rathenow mit Einschränkungen aufrechterhalten werden. Allerdings sollte baldmöglichst eine Option für die räumliche Zusammenlegung geschaffen werden.

6. FINANZIERUNG

Bei einer organisatorischen Neuausrichtung der Musik- und Kunstschule Havelland entsteht nach Berechnung des Fachamtes ein zusätzlicher jährlicher Zuschussbedarf in Höhe von derzeit ca. 350.000 €.

Den aufzuwendenden Finanzmitteln gegenüber steht eine Zuführung an Sachvermögen (Instrumente und Mobiliar/Technik) an den Landkreis Havelland in Höhe von ca. 345.000 € (Wiederbeschaffungswert).

Nach erfolgter Prüfung durch das Hauptamt des Landkreises würden sich die einmaligen Kosten bei Nutzung der „Alten Mühle“ durch die Musik- und Kunstschule Havelland für notwendige technische Ausrüstung und Ausstattung auf ca. 10.000 € belaufen.

Bauliche Maßnahmen in Falkensee sind in der Kalkulation noch nicht enthalten.

Mehraufwand:

Personalkosten Städtische Musikschule (9 VBE + Verwaltungskraft)	=	515.000 €
Honorar für 100 Wochenstunden	=	75.000 €
Betriebsaufwendungen	=	25.000 €
Instrumentenbeschaffung:	=	5.000 €
Gesamt	=	620.000 €

Mehreinnahmen:

Gebühren	=	220.000 €
Landesförderung zusätzlich	=	50.000 €
Gesamt	=	270.000 €

Saldo effektiver Mehraufwand = 350.000 €

7. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Musik- und Kunstschule Havelland gehört in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht zu den erfolgreichsten Musikschulen in Brandenburg.

Qualitativ: Immer mehr Schüler nehmen erfolgreich an Wettbewerben, Konzerten, Auftritten und Abschlussprüfungen teil. Die Unterrichtsqualität ist hoch, alle Instrumente können bei qualifizierten Fachlehrern mit Hochschulabschluss erlernt werden.

Quantitativ: Die Schülerzahl stieg von 1.900 im Jahr 2009 auf jetzt 2.747 Schüler. Zurzeit stehen trotzdem noch über 300 Schüler auf der Warteliste.

Wirtschaftlich: Hoher Fördermittelanteil von Land und Bund durch Ausschöpfung aller Fördermöglichkeiten, hohe Anzahl von Gruppen- und Klassenunterricht, geringer Anteil festangestellter Lehrkräfte.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt derzeit 640.000 € (incl. innere Verrechnung).

Finanzübersicht 2013:

Summe Einnahmen:	977.000 €	Gebühren:	739.000 €
		Landesförderung:	220.000 €
		Bundesfördermittel:	18.000 €
Summe Ausgaben:	1.617.000 €	Personalkosten Festangestellte:	695.000 €
		Honorare:	746.000 €
		Betriebsaufwendungen:	151.000 €
		Investitionen:	25.000 €

Saldo (= Zuschuss des Landkreises): 640.000 €

Der effiziente Einsatz öffentlicher Mittel wird nachweislich auch nach einer Integration der Städtischen Musikschule Rathenow gewährleistet. Dies wird auch im interkommunalen Leistungsvergleich mit anderen Musikschulen im Land Brandenburg bewiesen. So bezuschusst beispielsweise der Landkreis Elbe-Elster seine Musikschule, die größtmäßig vergleichbar ist (2.160 Schüler, 1.186 Wochenstunden) mit jährlich 960.000 €.

Der Zuschuss im Landkreis Havelland (2.747 Schülern und 1.607 Wochenstunden) liegt bei 640.000 €.

Die genannten Defizite im personellen und räumlichen Bereich können wie oben ausgeführt behoben werden durch

- ∞ Räumliche Erweiterung am Standort Falkensee
- ∞ Personelle Effekte in Verbindung mit der Unterrichtssicherstellung auch im Osthavelland

Mit der personellen und räumlichen Stärkung an den drei Mittelzentren wird sich die Musik- und Kunstschule Havelland erfolgreich den Anforderungen des neuen Brandenburgischen Musikschulgesetzes zur Erfüllung seiner zukunftsorientierten, bildungspolitischen Aufgaben stellen können.

7. ANHANG

Kennziffern und Schülerzahlen

Ort	Bevölkerungszahl Kinder 6- 17 Jahre	Schülerzahl Musik- und Kunstschule Havelland 6- 17 Jahre	Kennziffer Anteil der Musikschüler in %
Brieselang	1.450	98	6,8
Dallgow-Döberitz	1.350	172	12,7
Falkensee, Stadt	5.650	1.101	19,5
Ketzin/Havel, Stadt	600	89	14,8
Milower Land	420	16	3,8
Nauen, Stadt	1.530	108	7,1
Premnitz, Stadt	610	55	9,0
Rathenow, Stadt	2.010	115	5,7
Schönwalde-Glien	1.060	38	3,6
Wustermark	920	51	5,5
Amt Friesack	600	44	7,3
Amt Nennhausen	480	27	5,6
Amt Rhinow	410	129	31,5
LK HVL (insgesamt)	17.040	2.043	12,0
Land Brandenburg	221.204	21.787	9,8



8. QUELLEN

„Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz – BbgMKSchulG). Landtagsbeschluss vom 22.1.2014, veröffentlicht am 12.2.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg.

„Kulturpolitische Strategie 2012“ des Landes Brandenburg. Herausgegeben vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

„Unser Havelland - wir gestalten Zukunft. Strategien und Handlungsempfehlungen zur Entwicklung des Landkreises Havelland bis 2020“ Kreistagsbeschluss vom 17.05.2010

„Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg 2009“ vom 31.3.2009

KGSt- Gutachten „Musikschule“ Nr. 1/2012

9. Impressum

Autoren:

Bruno Kämmerling, Referatsleiter Kultur, Sport und Tourismus

Simone Seyfarth, Leiterin Musik- und Kunstschule Havelland

Alle Fotos entstanden bei Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule Havelland, aufgenommen von Lothar Muth.

Stand: Oktober 2014

Beschluss-Nr.: BV-0051/14

Anpassung der Gesellschaftsverträge der Unternehmensbeteiligungen des Landkreises Havelland entsprechend den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig, dass der Landrat bzw. der von ihm dauerhaft bevollmächtigte Gesellschaftervertreter beauftragt wird die Anpassung der Gesellschaftsverträge der Rathenower Werkstätten gGmbH, der Kulturzentrum Rathenow GmbH, der Schloss Ribbeck GmbH, der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH, der Märkischen Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH, der Abfallbehandlungsgesellschaft mbH und der Havelländischen Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH an die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen zu vertreten und die Beschlussfassung gemäß § 53 GmbH-Gesetz durch entsprechendes Abstimmungsverhalten herbeizuführen.

Anlage 1: Auflistung Anpassungsbedarf GV aller Beteiligungen Stand 14102014

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

Übersicht über den Anpassungsbedarf in den Gesellschaftsverträgen von Unternehmensbeteiligungen des Landkreises Havelland an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Gesellschaft/ Größenklasse	Bisherige Regelung	Neue Regelung	Bemerkung/Hinweis
Rathenower Werkstätten gemeinnützige GmbH (Mittelgroße Kapitalgesellschaft)	<p>§ 16 Wirtschaftsplan, mittel- fristige Finanzplanung</p> <p>§ 16 Abs. 4</p> <p>Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat und die Gesellschafter regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.</p>	<p>§ 16 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat und die Gesellschafter regelmäßig über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes zu informieren.</p> <p>Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus sicher, dass der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon dem Landrat des Landkreises Havelland unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Unterrichtungspflicht an den Landrat als Adressaten des Gesellschafters Landkreis Havelland.</p>

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

<p>Kulturzentrum Rathenow GmbH (Kleinstkapitalgesellschaft)</p>	<p>§ 12 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Prüfungsrechte</p> <p>§ 12 Abs. 2</p> <p>Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 12 Abs. 3 Satz 4</p> <p>Soweit es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB handelt, ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p>§ 12 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern und dem Landrat des Landkreises Havelland sowie dem Bürgermeister der Stadt Rathenow unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 12 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt ersetzt: Soweit es sich um eine Kleinst- bzw. kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267a/§ 267 HGB handelt, ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des HGB für mittlere Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Unterrichtspflicht an den Landrat und den Bürgermeister als Adressaten des Gesellschafters Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow.</p> <p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf zur Sicherstellung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften</p> <p>Hinweis: Bisher war die JA-</p>
---	--	--	---

2

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

			<p>Aufstellung und -Prüfung nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung (EigV) wie folgt vorzunehmen: Aufstellung des JA einschl. des Anhangs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, einschl. Erfolgsübersicht und Finanzrechnungsübersicht an Hauptverwaltungsbeamten zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Prüfung nach HGB-Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gem. § 21 Abs. 1 EigV</p>
--	--	--	--

3

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

Schloss Ribbeck GmbH (Kleinstkapitalgesellschaft)	<p>§ 11 Wirtschaftsplan, mittel- fristige Finanzplanung</p> <p>§ 11 Absatz 1 letzter Satz: Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 12 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung</p> <p>§ 12 Abs. 3 Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p>§ 11 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern und dem Landrat des Landkreises Havelland unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt: Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Unterrichtungspflicht an den Landrat als Adressaten des Gesellschafters Landkreis Havelland.</p> <p>Anpassung der Regelung an</p>

4

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

		<p>Soweit es sich um eine Kleinst- bzw. kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267a/§ 267 HGB handelt, ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des HGB für mittlere Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p>§ 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf zur Sicherstellung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften.</p> <p>Hinweis: Für die Aufstellung und Prüfung des JA galten bisher die HGB-Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.</p>
--	--	---	--

5

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH (Kleine Kapitalgesellschaft)	<p>§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>§ 7 Nr. 7.6, Satz 1</p> <p>Solange kommunale Träger zusammen die Mehrheit der Anteile halten, hat die Gesellschaft, auch wenn es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB handelt, den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und prüfen zu lassen.</p>	<p>§ 7 Nr. 7.6, Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>Solange kommunale Träger zusammen die Mehrheit der Anteile halten, hat die Gesellschaft, auch wenn es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB handelt, den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des HGB für mittlere Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf zur Sicherstellung der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften</p> <p>Hinweis: Für die Aufstellung und Prüfung des JA galten bisher die HGB-Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.</p>

6

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

	<p>§ 7 Nr. 7.6, Satz 4</p> <p>Solange kommunale Träger zusammen die Mehrheit der Anteile halten hat die Gesellschaft den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>§ 7 Nr. 7.6, Satz 4 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Solange kommunale Träger zusammen die Mehrheit der Anteile halten hat die Gesellschaft den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon den Gesellschaftern und dem Landrat des Landkreises Havelland sowie dem Bürgermeister der Stadt Premnitz unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Unterrichtungspflicht an den Landrat und den Bürgermeister als Adressaten der Gesellschafter des Landkreises Havelland und der Stadt Premnitz.</p>
--	--	---	--

7

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

Märkische Ausstellungs- und Freizeitzentrum GmbH (Kleine Kapitalgesellschaft)	<p>§ 2 Gegenstand der Gesellschaft</p> <p>§ 2 Abs. 2</p> <p>Innerhalb dieser Grenzen kann die Gesellschaft alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich sind. Die Gründung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, die Beteiligungen an oder der Erwerb von Unternehmen.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Innerhalb dieser Grenzen kann die Gesellschaft alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Erreichung des Geschäftszwecks notwendig oder nützlich sind. Die Gründung von Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften, die Beteiligungen an oder der Erwerb von Unternehmen.</p> <p>Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen ist an die Zustimmung der</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 8 BbgKVerf zur Absicherung des Zustimmungsvorgehaltes der Gemeindevertretung.</p>

8

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

	<p>§ 13 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung</p> <p>§ 13 Abs. 2</p> <p>Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung</p> <p>§ 14 Abs. 2</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen.</p>	<p>Gemeindevertretung gebunden.</p> <p>§ 13 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern und dem Landrat des Landkreises Havelland sowie dem Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde-Glien unverzüglich zur Kenntnis zu geben.</p> <p>§ 14 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Unterrichtungspflicht an den Landrat und den Bürgermeister als Adressaten der Gesellschafter Landkreis Havelland und Schönwalde-Glien.</p> <p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf zur Sicherstellung der Aufstellung und Prüfung des</p>
--	---	--	---

9

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

		Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Soweit es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB handelt, ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des HGB für mittlere Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.	Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Regelungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften laut den geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Hinweis: Für die Aufstellung und Prüfung des JA galten bisher die HGB-Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.
Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (Kleine Kapitalgesellschaft)	§ 10 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung § 10 Abs. 2 Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben. § 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung	§ 10 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: Der Wirtschafts- und Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern und dem Landrat des Landkreises Havelland unverzüglich zur Kenntnis zu geben. § 11 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt: Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den	Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 7 der BbgKVerf zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Unterrichtspflicht an den Landrat als Adressaten des Gesellschafter Landkreis Havelland. Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf, zur Sicherstellung der

10

Landkreis Havelland
 Dezernat V
 Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

	§ 11 Abs. 5 Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen.	Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufzustellen und zu prüfen. Soweit es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB handelt, ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des HGB für mittlere Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.	Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Regelungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften laut den gelten Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Hinweis: Für die Aufstellung und Prüfung des JA galten bisher die HGB-Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.
Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzplan § 13 Abs. 1, Sätze 2 und 3 Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Finanzplan hat auch eine Planung für die jeweils fünf folgenden Geschäftsjahre zu enthalten.	§ 13 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt: Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, den Finanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht. Der Finanzplan hat auch eine Planung für die jeweils fünf folgenden Geschäftsjahre zu enthalten. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe	Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf

11

Landkreis Havelland
Dezernat V
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

	<p>§ 13 Abs. 2</p> <p>Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planansätzen in sinngemäßer Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen.</p>	<p>geltenden Vorschriften aufzustellen.</p> <p>§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt: Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planansätzen in sinngemäßer Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Geschäftsführung stellt darüber hinaus sicher, dass der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon dem Landrat des Landkreises Havelland unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.</p>	<p>Anpassung der Regelung an § 96 Abs. 1 Nr. 7 BbgKVerf zur Sicherstellung der vorgeschriebenen Unterrichtungspflicht an den Landrat als Adressaten des Gesellschafters Landkreis Havelland.</p>
--	---	---	--

12

Anlage 2: Größenklassenzuordnung der Gesellschaft:

Landkreis Havelland
Dezernat V
Amt für Kreisentwicklung und Wirtschaft

Übersicht der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Havelland nach Größenklassen
gem. § 267 Handelsgesetzbuch
(Wertangaben in Euro)

lfd. Nr.	Gesellschaft	per 31.12.2012	per 31.12.2013	per 31.12.2012	per 31.12.2013	per 31.12.2012	per 31.12.2013	§ 267 HGB
		Bilanzsumme	Bilanzsumme	Umsatz	Umsatz	Mitarbeiter	Mitarbeiter	
1	Havelland Kliniken GmbH	132.815.416	134.596.819	61.749.015	62.768.855	790	785	groß
2	Wohn- und Pflegezentrum GmbH	42.021.839	42.668.378	14.944.342	15.200.050	313	325	groß
3	Rathenower Werkstätten g GmbH	11.594.170	11.650.810	552.677	523.881	381	386	mittel
4	Kulturzentrum Rathenow GmbH	200.348	199.933	250.772	249.232	14	13	klein
5	Schloss Ribbeck GmbH	285.707	351.842	364.083	334.913	14	9	klein
6	Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH	2.234.414	2.183.527	281.977	342.190	114	95	klein
7	MAFZ GmbH	979.540	1.002.333	1.171.739	1.205.721	18	20	klein
8	Havelländische Abfallwirtschaftsgesell. mbH	5.299.844	5.278.422	9.447.523	9.529.796	128	133	mittel
9	Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH	14.232.737	8.706.195	6.017.189	9.561.376	33	35	klein
10	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH	47.626.357	48.391.293	16.546.828	16.872.299	49	47	mittel
11	Havelländische Verkehrsgesellschaft mbH	2.527.381	2.594.707	12.025.312	12.132.192	147	150	mittel
12	Havelländische Eisenbahn AG	13.472.882	13.399.927	37.096.319	36.696.841	101	100	mittel
13	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg	5.413.746	4.289.640	1.156.735	806.346	79	101	mittel

Merkmale laut § 267 HGB - Umschreibung der Größenklassen

	Bilanzsumme	Umsatz	Mitarbeiter	Legende
Kleine Kapitalgesellschaft	4.840 TEuro	9.680 TEuro	50	klein
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	19.250 TEuro	38.500 TEuro	250	mittel
Große Kapitalgesellschaft	alle anderen Gesellschaften			groß

Mindestens zwei der drei Kriterien dürfen in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden.

Beschluss-Nr.: BV-0059/14

Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig, dass:

der Landrat ermächtigt wird,

die nachfolgenden Ausnahmen von der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland für das Jahr 2015 zu bestätigen und mit höchstens unten genannten Beträgen durch den Landkreis Havelland zu fördern:

1. für die Stadt Rathenow

Einrichtung einer dynamischen Fahrgastinformation am Bahnhof Betrag der Höchstförderung durch den Landkreis max. 75 %, 48.750 €

2. für die Stadt Nauen

Einrichtung einer dynamischen Fahrgastinformation am Bahnhof Betrag der Höchstförderung durch den Landkreis max. 75 %, 48.750 €

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in Vorbereitung als auch Durchführung entsprechen.

Beschluss-Nr.: BV-0060/14

Erwerb Gesellschaftsanteile der Gesundheitszentrum Premnitz GmbH durch die Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich, dass der Landrat oder ein durch ihn Ermächtigter beauftragt ist, den Geschäftsführer der Havelland Kliniken GmbH zu bevollmächtigen, auf der Gesellschafterversammlung der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Medizinische Dienstleistungszentrum Havelland GmbH erwirbt auf der Grundlage eines erstellten Wertgutachtens von der Stadt Premnitz 90 % der Gesellschaftsanteile der Gesundheitszentrum Premnitz GmbH zu einem Kaufpreis von

98.100 Euro.

Die Geschäftsführung der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH wird beauftragt, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages mit der Stadt Premnitz vorzunehmen.

Beschluss-Nr.: BV-0061/14

Erwerb der Gesellschaftsanteile der Dauerwohnstätte Premnitz GmbH durch die Havelland Kliniken GmbH

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich, dass der Landrat oder ein durch ihn Ermächtigter beauftragt wird, den Geschäftsführer der Havelland Kliniken GmbH zu bevollmächtigen auf der Gesellschafterversammlung der Havelland Kliniken GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Havelland Kliniken GmbH erwirbt auf der Grundlage eines erstellten Wertgutachtens von der Stadt Premnitz 100 % der Gesellschaftsanteile der Dauerwohnstätte Premnitz GmbH für einen Kaufpreis von

36.000 Euro.

Der Geschäftsführer wird beauftragt, die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages mit der Stadt Premnitz vorzunehmen.

Allgemeinverfügung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Gohlitz

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland erlässt der Landkreis Havelland gemäß § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) folgende vorläufige Anordnung:

Allgemeinverfügung

Auf allen Grundstücken, die innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom Dezember 2014 (Maßstab M 1: 10 000) als Schutzzonen I und II dargestellten Flächen liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:

I. Schutz der Zone I :

Die Verbote der Zonen II und III gelten auch in der Zone I. In der Zone I (3 Brunnen) sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche sowie baumschulische Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

Die Verbote Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

II. Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft;
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten;
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle;
4. die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage;
5. die Freilandtierhaltung;
6. die Beweidung;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;
8. die Beregnung landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder baumschulisch genutzter Flächen;
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben;
10. die Neuanlage und Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichen Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau;

11. der Einsatz von landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder Rückegassen;
12. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon;
13. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen;
14. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe;
15. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen;
16. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen;
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln;
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, Bauschutt, Recyclmaterial, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen;
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes;
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden;
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben;
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten;
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen über die belebte Bodenzone;
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen:
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) Wege mit großflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone;
25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art;
26. das Errichten von Sportanlagen;
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen;
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern;

29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz;
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen;
31. das Errichten von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen;

III. Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 10 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 4 der Düngeverordnung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
 - b) wenn keine jährlichen schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt werden,
 - c) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht im gleichen Jahr Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - d) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. Oktober bis 15. Februar, ausgenommen das Düngen mit Festmist ohne Geflügelkot,
 - e) auf Brachland oder stillgelegten Flächen oder
 - f) auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden;
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelte Klärschlämme;
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von befestigten Dunglagerstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt;
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften;
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, ausgenommen Hochbehälter mit Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen, wenn der Wasserbehörde
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird;
6. unbefestigte Feldrandzwischenlager für organische oder mineralische Dünger, ausgenommen für Kalk und Kaliumdünger;
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
 - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaftsammler, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt und
 - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein

- unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird;
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren;
 9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung;
 10. die Freilandtierhaltung, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der genutzten Weidefläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung;
 11. die Lagerung und der Umgang von/ mit Pflanzenschutzmitteln;
 12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln:
 - a) wenn die Pflanzenschutzmittel nicht für Wasserschutzgebiete zugelassen sind,
 - b) wenn keine flächenbezogenen Aufzeichnungen gemäß § 6 Absatz 4 des Pflanzenschutzgesetzes über den Einsatz auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich Baumschulflächen, geführt werden,
 - c) in einem Abstand von weniger als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern,
 - d) zur Bodenentseuchung oder
 - e) auf Dauergrünland und Grünlandbrachen;
 13. die Beregnung land- und forstwirtschaftlich sowie baumschulisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet;
 14. das Errichten von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren;
 15. die Neuanlage von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen;
 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen;
 17. das Anlegen von Schwarzbrache;
 18. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten;
 19. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;
 20. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 40 Prozent des Waldbodens oder die Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge;
 21. das Einrichten von länger als einem Jahr betriebenen Holzlagerplätzen über 100 Raummeter;
 22. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen;
 23. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Tiefenbohrungen über 100 Meter, Grundwassermessstellen oder Brunnen, ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis;
 24. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme;
 25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit

- a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 000 Tonnen,
- b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
- c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne

nicht überschritten wird;

- 26. das Errichten von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
- 27. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund;
- 28. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und Ersatzbaustoffen, insbesondere Recyclingprodukte aus Bauschuttbehandlungsanlagen sowie belastete Böden und Baggergut, behandeltes Bodenmaterial aus der Altlastensanierung, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, sowie ausgenommen
 - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
 - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
 - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen;
- 29. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen, insbesondere Recyclingprodukte aus Bauschuttbehandlungsanlagen sowie belastete Böden und Baggergut, behandeltes Bodenmaterial aus der Altlastensanierung, in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke;
- 30. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik;
- 31. das Errichten von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken;
- 32. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen;
- 33. das Errichten von Biogasanlagen;
- 34. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen

- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider;
35. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden;
36. das Errichten oder Erweitern von Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerken;
37. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
38. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
- a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
- ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird;
39. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter;
40. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war;
41. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes;
42. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser;
43. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das großflächige Versickern von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone;
44. das Errichten oder Erweitern von Straßen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden;
45. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn;
46. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (zum Beispiel Recycelmaterialien, Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Wege- oder Wasserbau;
47. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
- a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
48. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung;
49. das Errichten von Motorsportanlagen;

50. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen;
51. das Errichten von Golfanlagen;
52. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen;
53. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen;
54. Bestattungen;
55. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes;
56. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes;
57. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen;
58. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen;
59. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas;
60. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird;
61. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird;
62. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, wenn dies zu einer Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

IV. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nr. I., II. und III genannten Verbote dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

- V. Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten.
- VI. Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und baumschulische Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb landwirtschaftlicher bzw. baumschulischer Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten.
- VII. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.
- VIII. **Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Havelland wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.**
- IX. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

X. Gründe:

Der Landkreis Havelland ist für den Erlass der Allgemeinverfügung gemäß § 15 Brandenburgisches Wassergesetz i. V. m. § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg sachlich und örtlich zuständig.

Mit der Allgemeinverfügung sollen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Gohlitz vor der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes zum Wasserwerk Gohlitz die Schutzzonen I bis III vorzeitig gesichert werden, um somit den bestmöglichen Schutz der Trinkwasserversorgung zu erreichen.

Das Wasserwerk Gohlitz wurde 1978 errichtet und fördert seit dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung auf Grund der Wasserbilanzentscheidung Bi-HVII-Wa-1, gemäß § 26 des Wassergesetzes vom 2.7.1983.

Mit Wirkung vom 11.7.2000 wurde die wasserrechtlichen Erlaubnis WV-HVII-Wa-3, geändert am 9.8.2006 in WV-HVII-Wa-3a zwecks Anpassung der erhöhten Fördermengen an das Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

Mit Beschluss Nummer 134 des Kreistages Nauen vom 22.12.1983 wurde das bis jetzt bestehende Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das bestehende Wasserschutzgebiet wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht entsprechend der heute geltenden tatsächlichen hydrogeologischen Erkenntnisse ausgewiesen. Viele Schutzbestimmungen bleiben hinter den heute im Bundesgebiet flächendeckend (also auch außerhalb von Wasserschutzgebieten) geltenden Anforderungen zum Grundwasserschutz zurück. So können die aufgrund des Kreistagsbeschlusses geltenden Schutzbestimmungen gegenwärtig und zukünftig einen ausreichenden Schutz des Wasservorkommens nicht gewährleisten. Besonders im Bereich der hier ansässigen Landwirtschaft und Baumschulwirtschaft kann es zu Beeinträchtigungen der Trinkwasserbereitstellung kommen, so dass höhere Aufwendungen für eine qualitativ und quantitativ gute Trinkwasserversorgung zu besorgen sind.

Die Trinkwasserversorgung aus dem Wasserwerk Gohlitz hat für die Region höchste Priorität, deshalb beantragte der Wasser- und Abwasserverband Havelland die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes und legte das dafür erforderliche „Fachgutachten zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Gohlitz“ vor. Aus diesem Gutachten wurden die Schutzzonen I, II und III entwickelt, diese stellen die tatsächlichen fachlichen Gegebenheiten dar.

Die endgültige Festsetzung des Wasserschutzgebietes aber kann erst erfolgen, sobald über die aus den Einwänden der öffentlichen Anhörung vom 29.10.2012 resultierende Verlegung eines Brunnens entschieden ist. Danach könnte sich vor allem die Schutzzone II derart verändern, dass die gewerblichen Nutzungen nur in der Schutzzone III liegen werden. Hier gelten dann keine Nutzungsverbote sondern nur Einschränkungen, welche ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Anordnung wird getroffen, um die aktuelle Trinkwasserförderung zu schützen.

Die in der Topografischen Karte dargestellten betroffenen Flächen markieren die Schutzzonen I, II und III entsprechend dem derzeitigen Verfahrensstand.

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung der unter Nr. I., II. und III genannten Verbote dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Da auf Grund der offenen Entscheidung der Brunnumverlegung eine kurzfristige Festsetzung des neuen Wasserschutzgebietes nicht abgeschlossen werden kann, ist es dringend erforderlich die für die Schutzzonen I, II und III entsprechenden Regelungen vorläufig zu treffen.

Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasser-schutzes jede weitere Handlung in den Wasserschutzonen I, II und III schnellstmöglich den, unter den Punkten I., II. und III. genannten Verboten und Einschränkungen angepasst werden muss, um somit eine Gefährdung des Trinkwassers durch eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen.

Insbesondere ist mit einer verstärkten Bautätigkeit in der Zone II zu rechnen, da das betroffene Grundstück gemäß § 35 Baugesetzbuch für privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich genutzt werden kann.

Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet – ist in jedem Fall höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihres Grundstückes.

XI. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Havelland wirksam (Art. 43 VwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.

Rechtsbehelfsbelehrung:

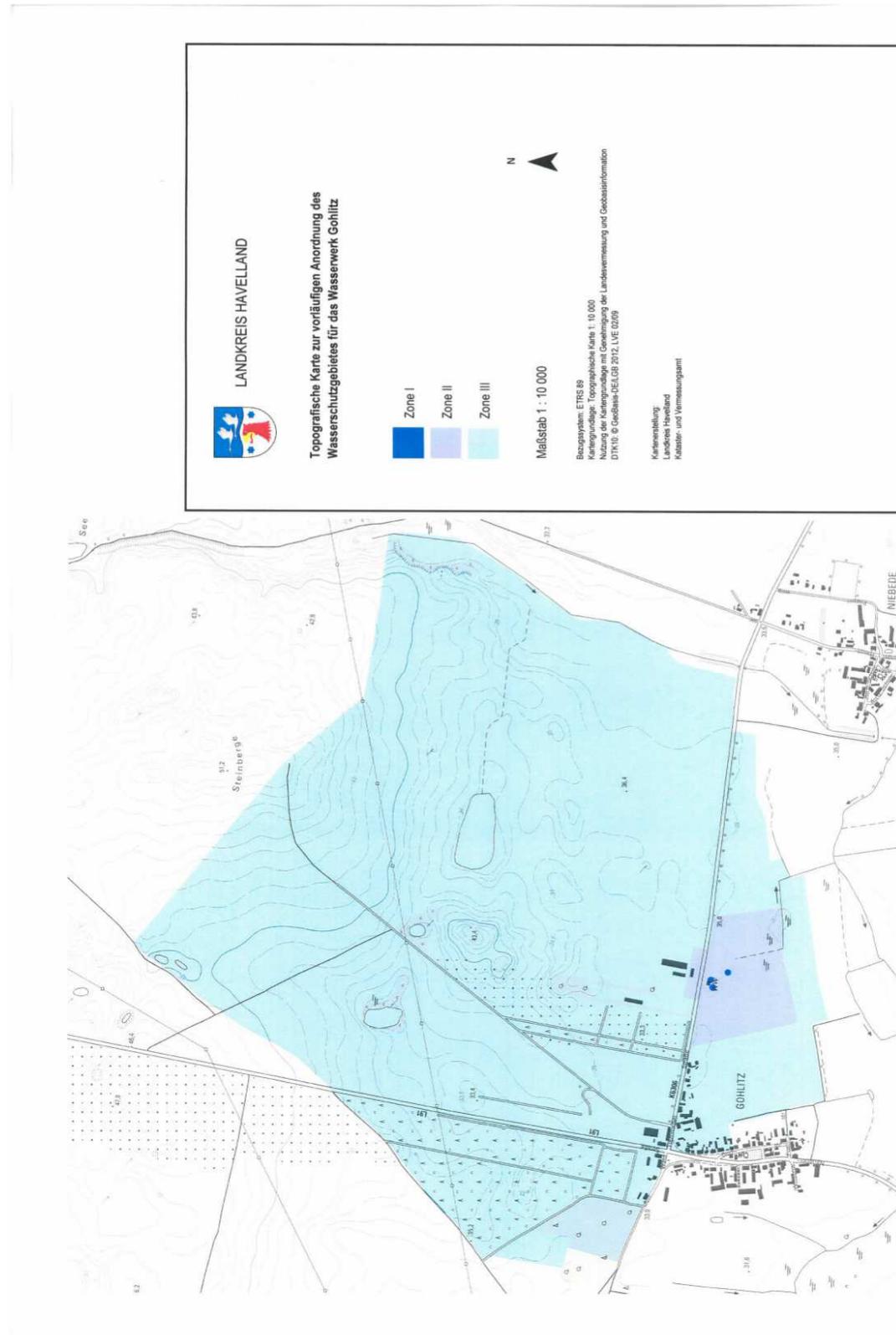
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow oder in jeder anderen Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Landkreis Havelland

Nauen, den 19. Januar 2015

gez. Christine Fliegner
Amtsleiterin

Anlage: Lageplan vom Dezember 2014



Die Allgemeinverfügung und der Lageplan sind im Original beim Landkreis Havelland niedergelegt und können während der üblichen Dienstzeiten beim Landkreis Havelland, Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, untere Wasserbehörde, Zimmer 429, eingesehen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit am Entwurf des Landschaftsrahmenplanes Landkreis Havelland

Bekanntmachung des
Landrates des Landkreises Havelland
vom 06. Februar 2015

Der Landkreis Havelland als untere Naturschutzbehörde stellt den Landschaftsrahmenplan gemäß § 4 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) auf.

Der Landschaftsrahmenplan ist der regionale Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Landschaftsrahmenplan werden gemäß § 10 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grundlage des Landschaftsprogramms sowie unter Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dargestellt.

Der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes besteht aus Band 1 (Entwicklungsziele und Maßnahmen), Band 2 (Bestand und Bewertung), dem Kartensatz sowie der Angaben zur Überprüfung der Verwirklichung der Planziele als zusätzliches Textdokument.

Gemäß § 4 Abs. 5 BbgNatSchAG werden der Planentwurf und die Angaben zur Überprüfung der Verwirklichung der Planziele im Zeitraum vom 23.02.2015 bis einschließlich 27.03.2015 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in Raum 424, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist während der üblichen Dienststunden möglich.

Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Internetseite des Landkreises Havelland (<http://www.havelland.de/Untere-Naturschutzbehoerde.1267.0.html>) zum Auslegungszeitraum veröffentlicht.

Die betroffene Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit, sich bis zum 27.03.2015 zum Planentwurf zu äußern. Äußerungen können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich an die Adresse des Landkreises Havelland erfolgen.

Rathenow, 06. Februar 2015

gez. Dr. Kellner
Zweiter Beigeordneter

Allgemeinverfügung zur Aufstallungspflicht

Auf der Grundlage

- des § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- i. V. m. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpestverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1245)
- in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten und weiteren Schutzmaßnahmen vom 21. Januar 2015

ergeht unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 26.11.2014 folgende Allgemeinverfügung:

1. Wer in nachfolgend aufgeführten Gebieten des Landkreises Havelland
 - Niederung der unteren Havel / Gülper See
(siehe Karte; gelistet als sog. Ramsar-Gebiet seit dem 31.07.1978 gemäß der Ramsar-Konvention vom 02.02.1971)

Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Geflügelpestverordnung hält, hat das Geflügel mit Wirkung vom 30.01.2015 in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
2. Die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel in den unter 1. genannten Gebieten wird untersagt.
3. Das Verbringen von Geflügel aus dem unter 1. genannten Gebiet zu Ausstellungen und Märkten mit Geflügel wird untersagt.

Die beigelegte Karte, die das sogenannte Ramsar-Gebiet darstellt, ist Bestandteil der Verfügung.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar.

Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat nach § 37 (3) des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

In den vergangenen Monaten wurde in mehreren Fällen in Niedersachsen und in Mecklenburg Vorpommern das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildgeflügel sowie bei gehaltenem Geflügel nachgewiesen.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 bei Wildgeflügel ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation vorhanden ist.

Durch Allgemeinverfügung vom 26.11.2014 wurde für verschiedene Risikogebiete im Landkreis Havelland eine Stallpflicht für Geflügel angeordnet.

Mit dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 21. Januar 2015 (Geschäftszeichen: 32-2311/123+16#14890/2015) werden die Erlasse des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel vom 6. und 25. November 2014 aufgehoben.

Die Lage bezüglich der Geflügelpest bei Hausgeflügel hat sich entspannt. In Niedersachsen sind alle diesbezüglichen Restriktionsmaßnahmen aufgehoben worden. Das Ausmaß der

Wildvogelbewegungen im Rahmen des Herbstvogelzuges hat sich deutlich reduziert.

Dennoch besteht weiterhin das Risiko einer Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände.

Da ein besonderes Risiko dabei von Wassergeflügel ausgeht, soll die Aufstallung von Geflügel in Ramsar-Gebieten weiterhin erfolgen.

Es ist daher gemäß § 13 der Geflügelpestverordnung i. V. m. § 38 Absatz 11 Tiergesundheitsgesetz die Aufstallungspflicht für Geflügel im sogenannten Ramsargebiet anzuordnen. In diesem Gebiet sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden in geschlossenen Ställen oder Volieren mit Abdeckung und Seitenbegrenzung wildvogelsicher zu halten.

Weiterhin sind in dem vorgenannten Gebiet Ausstellungen und Märkte zu untersagen und die Durchführung solcher Veranstaltungen außerhalb von Risikogebieten mit Geflügel, das aus Risikogebieten stammt nicht zuzulassen.

Diese Anordnung dient dem Schutz vor Eintrag des Virus in Hausgeflügelhaltungen, was mit großen Tierverlusten einhergehen würde.

Wer der Anordnung zur Aufstallung oder dichten Abdeckung ab dem 28.11.2014 zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 17 Geflügelpestverordnung, die mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim der o.g. Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

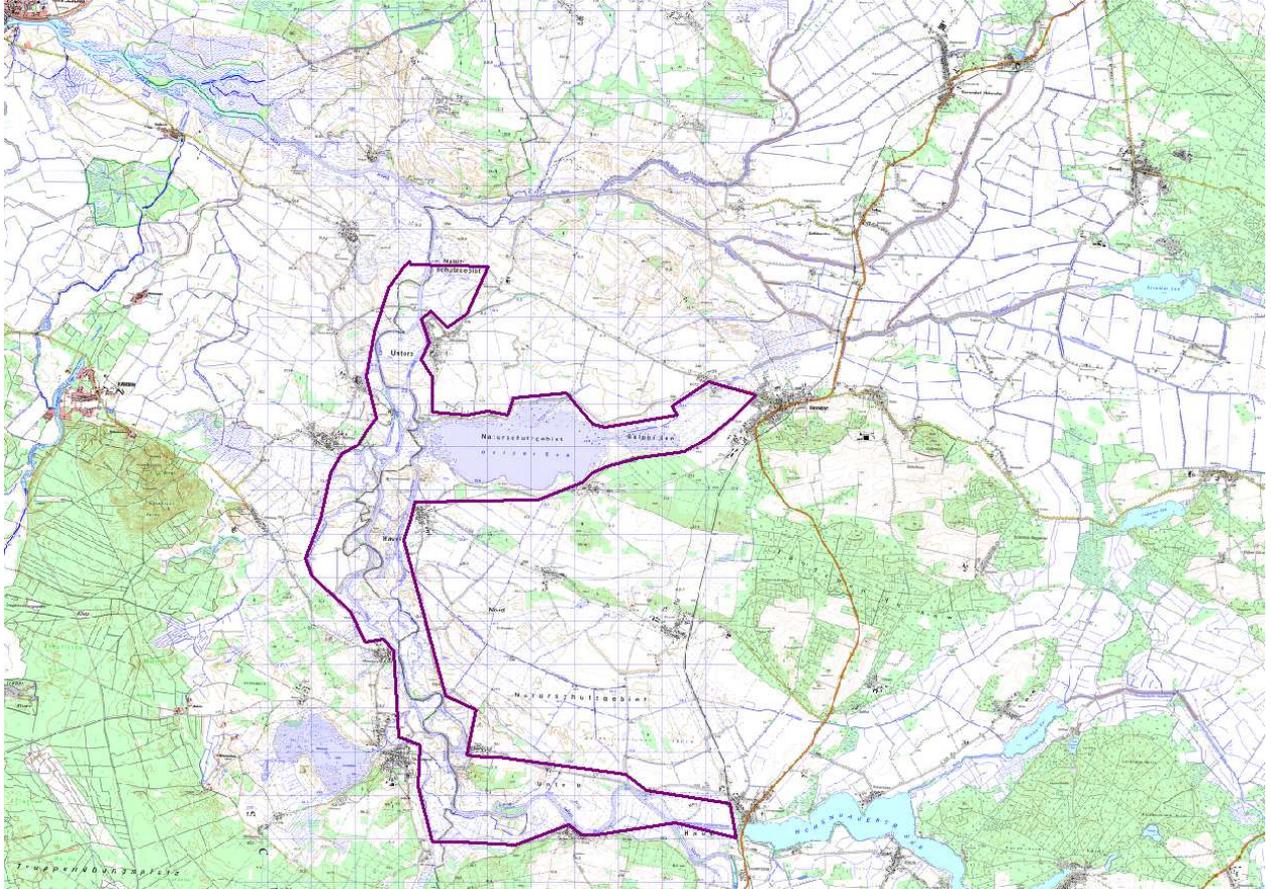
Im Auftrag

gez. Wernecke
Amtstierärztin

Anlage

Karte Niederung der unteren Havel / Gülper See

Karte Niederung der unteren Havel / Gülper See



Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der folgende Dienstaussweis für Vollstreckungsdienstkräfte wird hiermit für ungültig erklärt:

Matschke, Frank, Nr. 032, gültig bis 31.12.2024.

**Beschlüsse des Kreisausschusses
des Landkreises Havelland vom 26. Januar 2015**

Beschluss-Nr.: BV-0073/15

**Lieferung von fahrbaren Müllgroßbehältern für Hausmüll und Pappe/Papier/Kartonagen (PPK)
für den Landkreis Havelland**

Die Mitglieder des Kreisausschusses beschließen einstimmig, dass die Firma

SULO Umwelttechnik GmbH
Bünder Straße 85
32051 Herford

den Zuschlag für die Beschaffung der Müllgroßbehälter zum Preis von
164.189,66 EUR/Brutto erhält.

Beschluss-Nr.: BV-0071/15

Vergabe der Außenanlagenpflege auf dem Gelände des MAFZ Erlebnispark Paaren

Die Mitglieder des Kreisausschusses beschließen mehrheitlich, dass die Firma

FAM Hausmeister Dienste GmbH
aus Falkensee

den Zuschlag erhält.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Oliver Kratzsch

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
